

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	08.10.2020
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: <b>VII/0325</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 01 36			
<b>TOP:</b>	Bebauungsplan Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee; 1. Änderung"; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	18.11.2020			
Haupt- und Personalausschuss	am:	25.11.2020			
Stadtrat	am:	07.12.2020			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) als Satzung. Die dem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 8 BauGB beizufügende Begründung wird ebenfalls beschlossen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ als Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

### **Begründung:**

Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen kann der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Stadtrats der Hansestadt Stendal zur Abwägung (siehe Beschlussvorlage VII/0324) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die nach § 9 Abs. 8 BauGB beizufügende Begründung wird ebenfalls beschlossen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand nicht. Die Erstellung eines Umweltberichts im Sinne des § 2 a BauGB war ebenfalls nicht erforderlich, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB kommen zur Anwendung. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ im Amtsblatt für den Landkreis Stendal tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans treten sämtliche Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung außer Kraft.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

- Planzeichnung zum Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan